

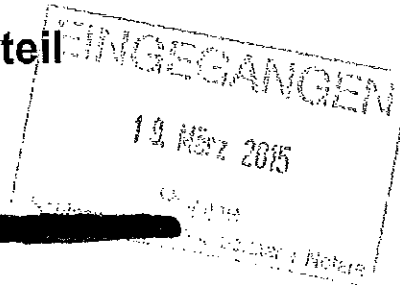
Aktenzeichen:
12 O 267/14



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Poppe Sozietät**, Rübekamp 14 - 16, 25421 Pinneberg, Gz.: YWN R 2629-13

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Widerruf und Rückabwicklung

hat das Landgericht Stuttgart - 12. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Hertler als Einzelrichter auf Grund des Sachstands vom 13.02.2015 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger und Frau [REDACTED] aus den Darlehensverträgen mit den Nummern [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund des Widerrufs des Klägers vom 21.11.2013 nur verpflichtet sind, an die Beklagte einen Betrag in Höhe von 102.254,35 € zu zahlen und die mit der Beklagten abgeschlossenen Darlehensverträgen mit den Nummern [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund des Widerrufs des Klägers vom

21.11.2013 wirksam widerrufen sind.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 22.500 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger begehren, festzustellen, dass zwei von ihm und seiner Frau geschlossene Darlehensverträge wirksam widerrufen wurden sowie, dass wegen des Widerrufs zur Abwicklung der Darlehen nur die im Tenor genannten Zahlungen zu leisten sind.

Der Kläger und Frau [REDACTED] schlossen mit der Beklagten im März 2006 zwei dinglich besicherte Darlehensverträge über insgesamt 210.000,00 € ab (Kredit Nr. [REDACTED] zu 4,170% nominal, fest bis 30.01.2021 über 160.000,00 € und Kredit Nr. [REDACTED] über 50.000,00 € zu nominal 4,060% nominal, fest bis 30.01.2016). Auf die Vertragsurkunde Anlage K1 wird verwiesen. Die Vertragsurkunde enthält folgende Widerrufsbelehrung:

[REDACTED]

Seite -6- von -11-

Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Sofern Sie nicht taggleich mit dem Vertragsabschluss über Ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind, beträgt die Frist einen Monat. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

[REDACTED]

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie diese Leistungen uns ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten.

Finanzierte Geschäfte

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung und Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegen-

über Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir Ihr Vertragspartner in beiden Verträgen sind oder wenn wir als Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgehen und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördern, indem wir uns dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen machen, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernehmen oder den Veräußerer einseitig begünstigen.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Fall des Widerrufs ganz oder teilweise nicht zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Ware wird bei Ihnen abgeholt. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten.

x

Ort _____ Datum _____ Darlehensnehmer/in _____

x

Ort _____ Datum _____ Darlehensnehmer/in“ _____

Mit Schreiben vom 21.11.2013 widerrief der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten die Darlehensverträge gegenüber der Beklagten (Anlage K2). Mit Schreiben vom 11.12.2013 teilte die Beklagte mit, dass sie eine Abwicklung im Rahmen eines Widerrufs ablehnt.

Der Kläger ist der Auffassung, der Widerruf sei wirksam. Die Widerrufsbelehrung habe keine Widerrufsfrist in Gang gesetzt, da diese nicht ordnungsgemäß gewesen sei. Insgesamt seien die Rechtsfolgen, dass der Kläger und seine Ehefrau die noch offene Darlehensvaluta an die Beklagte zu zahlen habe sowie Wertersatz für die Zeit, in der sie den Darlehensbetrag zur Verfügung hatten in Höhe der vereinbarten Zinsen, der Kläger und seine Frau hätten Anspruch auf Herausgabe der gezahlten Zinsen und auf Herausgabe der Nutzungen aus den gezahlten Zinsen in Höhe

von 2,5 % über Basiszins aus den Zinsen. Auf die Berechnungen Anlagen K 11 - K 14 wird verwiesen.

Ursprünglich beantragte der Kläger als Antrag Ziff. 1:

Es wird festgestellt, dass der Kläger und Frau [REDACTED] aus den Darlehensverträgen mit den Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund des Widerrufs des Klägers vom 21.11.2013 nur verpflichtet sind, an die Beklagte einen Betrag in Höhe von € 119.235,90 zu zahlen abzgl. zukünftiger Zinsen aus € 139.224,37 in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.12.2013 sowie abzgl. weiterer zukünftiger monatlicher Zahlungen in Höhe von € 900,16 des Klägers seit dem 27.02.2014 bis zur Rechtskraft des Urteils.

Er beantragt jetzt,

Soweit der Klagantrag Ziff. 1 umgestellt wurde, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären sowie

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger und [REDACTED] aus den Darlehensverträgen mit den Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund des Widerrufs des Klägers vom 21.11.2013 nur verpflichtet sind, an die Beklagte einen Betrag in Höhe von 101.213,07 Euro zu zahlen und die mit der Beklagten abgeschlossenen Darlehensverträgen mit den Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund des Widerrufs des Klägers vom 21.11.2013 wirksam widerrufen sind.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als Nebenforderung € 633,32 außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klagabweisung.

Sie ist der Auffassung, die Klage sei mangels Feststellungsinteresse unzulässig. Der Widerruf sei unwirksam gewesen, da die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß gewesen, jedenfalls aber der Anlage 2 der BGB Info-Verordnung entsprochen habe. Der Widerruf sei außerdem verwirkt.

Selbst bei wirksamem Widerruf sei nur von durch die Bank gezogenen Nutzungen in Höhe von durchschnittlich 1,9% p.a. auszugehen - Maßstab sei das durchschnittliche Neugeschäft der Bank im Zeitraum der Darlehensgewährung entsprechend einer Bundesbankstatistik.

Zum weiteren Sachvortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2014 (Bl. 75) verwiesen. Mit Beschluss vom 19.01.2015 ist auf Antrag der Parteien ins schriftliche Verfahren übergegangen worden mit der Frist zum weiteren Sachvortrag bis 13.02.2015.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A:

Da es sich bei dem Antrag um eine Feststellung um eine Art negativer Feststellungsklage handelt, ist ein besonderes Feststellungsinteresse nicht erforderlich. Gegenstand der Feststellung soll die Abrechnung der streitgegenständlichen Darlehen sein, wobei der Kläger für die Ablösung der widerrufenen Darlehen summa summarum noch die im Tenor ausgewiesenen Beträge schuldet, weswegen er keine Leistungsklage erheben kann.

B:

Der Kläger hat das Darlehen wirksam widerrufen (unten I.), weswegen sich der im Tenor ausgesprochene Saldo für die Abwicklung des Darlehens ergibt (unten II.).

I.

Der vom Kläger mit Schreiben vom 11.12.2013 schriftlich gegenüber der Beklagten erklärte Widerruf ist wirksam. Der Kläger und seine Frau sind Verbraucher gem. § 13 BGB. Ihnen steht ein Widerrufsrecht gemäß § 495 Abs. 1, 355 BGB (Angaben zu §§ im Zusammenhang mit dem Widerruf immer Stand März 2006) zu. Mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung gemäß § 355 Abs. 2 BGB war die Frist zum Widerruf nicht abgelaufen. Das Widerrufsrecht existierte gemäß § 355 Abs. 3 S. 3 BGB zum Zeitpunkt des Widerrufs noch.

1.

Die Widerrufsbelehrung entspricht nicht den Vorgaben des § 355 Abs. 2 BGB. Die Formulierung „Die Widerrufsfrist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung in Textform“ ist fehlerhaft, da der Verbraucher nicht erkennen kann, wann die Frist tatsächlich beginnt, nur wann sie frühestens beginnt (s. BGH XI ZR 349/10). Ob der Hinweis auf den Beginn der Widerrufsfrist mit Erhalt der Vertragsurkunde gemäß § 355 Abs. 2 S. 3 BGB erforderlich ist, wenn die Widerrufsbelehrung Teil des Vertragswerks („Seite 6 von 11“) ist, kann dahinstehen.

2.

Die Beklagte kann sich nicht auf die Wirksamkeitsfiktion des § 14 BGB-InfoV (Stand März 2006) berufen. Die Widerrufsbelehrung entspricht nicht vollständig dem Muster der damals gültigen

BGB-Info-Verordnung. Ein redaktioneller Eingriff in den Mustertext liegt schon darin, dass die Belehrung der Beklagten folgenden in der Musterverordnung nicht vorgesehenen Text zusätzlich enthält: „Sofern sie nicht taggleich mit dem Vertragsabschluss über ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind, beträgt die Frist einen Monat.“ Damit hat die Beklagte offensichtlich nicht auf die Formulierungen des Musters vertraut sondern eine eigene Erklärung in Anlehnung an den Mustertext erstellt, weswegen sie am Vertrauensschutz der Musterbelehrung nicht teilnimmt.

3.

Der Widerruf ist nicht verwirkt. Verwirkung setzt ein Zeit- und ein Umstandsmoment voraus. Bei Darlehensverträgen, die nicht abgewickelt sind, erscheint schon der Eintritt des Zeitmoments fraglich, jedenfalls ist nicht vorgetragen, dass die Beklagte ein schutzwürdiges Vertrauen darin hat, der Vertrag werde nicht widerrufen und im Hinblick auf dieses Vertrauen disponiert hat. Die Beklagte hätte es in der Hand gehabt, mittels einer ordnungsgemäßen Nachbelehrung hier für Klarheit zu sorgen. Aus welcher Motivation der Verbraucher einen Vertrag widerruft, ist unerheblich. Eine Einschränkung des Widerrufsrechts dahingehend, dass ein Widerruf nicht mehr möglich ist, wenn ein Schutz vor Übereilung nicht mehr notwendig ist oder, wenn die Erklärung dem Kunde nahelegt, der Widerruf sei nicht mehr möglich oder wenn der Kunde fälschlicherweise zwischenzeitlich zu dieser Überzeugung gelangt ist, existiert nicht. Soweit nach Widerruf Sonderregelungen vorgenommen wurden und die Raten weiter bezahlt wurden, konnte kein Vertrauen der Beklagten in die Weiterführung des Darlehens bestehen, da der Widerruf ja bereits ihr gegenüber erklärt war.

II.

In der Folge des Widerrufs hat der Kläger gemäß § 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB die zum Zeitpunkt des Widerrufs noch offene Darlehensvaluta zurückzuzahlen, mithin beim Darlehen über 50.000,00 € den Betrag von 30.132,90 € (s. Aufstellung K 13) sowie beim Darlehen über 160.000 € den Betrag von 102.856,39 € (s. Aufstellung K11). Weiter hat der Kläger der Bank einen Wertersatz für die Nutzungsmöglichkeit der Darlehenssumme zu zahlen, der den vertraglich geschuldeten (und auch bezahlten) Zinsen entspricht gemäß §§ 357 Abs. 1, 346 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 S.2 BGB.

Der Kläger seinerseits erhält alle gezahlten Zinsen zurück, dies hebt sich mit dem Anspruch der Bank auf Wertersatz auf.

Weiter erhält der Kläger aus dem Zinsanteil der Raten von der Beklagten einen Nutzungersatz

gemäß § 346 Abs. 1 BGB. Da die Beklagte eine Bank ist, deren Geschäftsmodell darin besteht, mit Kapital Erträge zu erwirtschaften, besteht die tatsächliche Vermutung, dass sie aus den vereinnahmten Zinsen Nutzungen gezogen hat. Das Gericht schätzt die Höhe der Nutzungen gemäß § 287 ZPO auf mindestens 2,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Entsprechend dem Vortrag des Klägers ist nicht von einer höheren Verzinsung auszugehen (Dispositionsmaxime), auch wenn der BGH häufig Schätzungen von 5 % über Basiszins billigt. Dies entspricht dem Verzugszins bei grundpfandrechlich gesicherten Darlehen, was bei der Schätzung der durch die Beklagte gezogenen Nutzungen (deren Geschäftsmodell hauptsächlich die Vergabe von Baufinanzierungsdarlehen ist), nahe liegt. Der Anspruch auf Nutzungersatz endet mit dem Widerruf des Darlehens zum Ende November 2013. Demnach erhält der Kläger aus dem Darlehen über 160.000,00 € Nutzungersatz in Höhe von 4.934,41 € (s. Anlage K 12) und aus dem Darlehen über 50.000,00 € Nutzungersatz in Höhe von 1.498,61 € (s. Anlage K 14). Insgesamt hatten die Kläger zur Ablösung der widerrufenen Darlehen also zum Zeitpunkt des Widerrufs folgenden Betrag zu zahlen:

30.132,90 € plus 102.856,39 € abzüglich 4.934,41 € und 1.498,61 €, mithin also 126.556,27 €.

Weiter hat die Beklagte dem Kläger die seit dem Widerruf für den Fall der Unwirksamkeit des Widerrufs gezahlten Beträge gemäß § 812 BGB zurückzuzahlen weswegen die errechnete Summe im diese Beträge zu kürzen ist: Zahlung auf widerrufenes Darlehen über 160.000,00 €: 12 x 689,33 € sowie 10.000 € Sonderzahlung im Dezember 2013 (Aufstellung K11), gesamt 18.271,96 €; Zahlung auf widerrufenes Darlehen über 50.000,00 €: 12 x 210,83 € sowie 3.500,00 € Sonderzahlung, gesamt 6.029,96 €. Insgesamt ist also folgender Betrag zur Abwicklung der widerrufenen Darlehen noch offen: 126.556,27 € abzüglich 18.271,96 € sowie abzüglich 6.029,96 €, gesamt: 102.254,35 €. Hinsichtlich der Differenz des vom Kläger errechneten (geringeren) Zahlbetrags zum hier ausgewiesenen Zahlbetrag war die Klage abzuweisen., ebenso, soweit hinsichtlich des ursprünglichen Klagantrags der Kläger Erledigung erklärte. Ein erledigendes Ereignis ist nicht erkennbar. Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen.

III.

Da bei Beauftragung des Klägervertreters (der schon den Widerruf erklärte, Anlage K 3), die Beklagte sich nicht im Verzug befand, sind die vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht zu ersetzen.

C:

Der Ausspruch zu den Kosten erfolgte gemäß § 92 Abs. 2 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen

Vollstreckbarkeit erfolgte gemäß § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Hertler
Richter am Landgericht

Verkündet am 13.03.2015

Willinger, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 17.03.2015



Willinger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig